

Satzung TSV Schönewörde e.V. von 1928

Präambel: Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche und männliche Personen gleichermaßen zur Verfügung.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1928 gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Schönewörde“ (TSV) und hat seinen Sitz in Schönewörde. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim unter der Nummer VR 100254 eingetragen. Die Farben des Vereins sind blau/weiß.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die körperliche und seelische Erziehung seiner Mitglieder, besonders der Jugend und durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit in der Regel ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Jahreshauptversammlung unter Abstimmung von allen anwesenden Mitgliedern. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
6. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden.

Die sportlichen Angelegenheiten sowie die Vertretung der Abteilungen nach außen können sowohl von der Abteilungsleitung als auch vom TSV-Vorstand geregelt bzw. wahrgenommen werden. Hingegen werden die finanziellen Angelegenheiten ausschließlich durch den Vorstand des Vereins geregelt bzw. wahrgenommen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern mit Stimm- und Wahlrecht über 18 Jahren
- b) Jugendlichen im Alter von 16 bis 17 Jahren (mit Stimmrecht)
- c) Jugendlichen, Schülern und Schülerinnen sowie Kindern unter 16 Jahren (ohne Stimmrecht)
- d) Ehrenmitgliedern mit vollem Stimm- und Wahlrecht

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintritt in den Verein.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) freiwilligen Austritt
 - b) Streichung von der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss aus dem Verein
 - d) Tod
 - e) Löschung des Vereins
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigung ist nur zum Jahresende möglich, es sei denn, die Mitgliedschaft ist von vornherein zeitlich befristet.
5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

7. Der Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand kann erfolgen
 - a) wenn das Mitglied mit der Zahlung mit Beiträgen in Rückstand gerät und seine Schulden trotz schriftlicher Aufforderung, in der die Androhung des Ausschlusses enthalten sein muss, nicht bezahlt.
 - b) Wenn vereinschädigendes oder unsportliches Verhalten innerhalb oder außerhalb des Sportbetriebes vorliegt.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von dem Vorstand vorgeschlagen und von der Hauptversammlung genehmigt. Es gilt sowohl für die Höhe, als auch für die Fälligkeit der Beiträge. Die Mitgliedsbeiträge sind in der Regel Jahresbeiträge, die zu Beginn des Jahres fällig werden und im laufenden Jahr per Bankeinzug eingezogen werden. Die Jahresbeiträge werden im Jahr des Eintritts anteilig berechnet.

Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 2 x pro Jahr und grundsätzlich bis zur Höhe eines einfachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

4. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 7 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder – ausgenommen Ehrenmitglieder – können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen vereinschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen
 - e) wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 2.6.

2. Maßregelungen sind:

- a) Verweis
- b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
- c) Streichung von der Mitgliederliste
- d) Ausschluss aus dem Verein

3. In den Fällen § 7.1 a, c, d, e ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelungen unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.

4. Im Fall § 7.1. b erfolgt eine Streichung von der Mitgliederliste ohne vorherige Anhörung des Mitglieds.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist insbesondere zuständig für die nachfolgenden Punkte, kann jedoch bei Bedarf auch weitere Punkte behandeln:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter
- b) die Entlastung des Gesamtvorstandes
- c) die Neuwahl des Vorstandes nach § 10
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über Anträge
- i) Auflösung des Vereins

2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.

3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels öffentlicher Bekanntmachung. Diese erfolgt im vereinseigenen Schaukasten am Sport-

zentrum und auf der Homepage des TSV Schönewörde. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung zusätzlich mittels elektronischer Post.

Zwischen dem Tag der Bekanntmachung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ergibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
6. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
7. Wahlen werden offen durchgeführt. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag jedoch geheim, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden dies beschließt.
8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von allen Mitgliedern mit Stimmrecht (§ 4)
 - b) vom Vorstand
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens $\frac{1}{10}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen dies schriftlich beantragt haben.
10. Anträge müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderung, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf der nächsten Jahreshauptversammlung oder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
11. Alle Mitgliederversammlungen werden vom Schriftführer protokolliert. Das Protokoll wird mindestens 14 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung im Schaukasten des TSV Schönewörde öffentlich ausgehängt und bei der Mitgliederversammlung verabschiedet.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Kassenwart
 - b) dem erweiterten Vorstand. Zum erweiterten Vorstand gehören der 1. und 2. Schriftführer, der 2. und 3. Kassenwart, der Pressewart sowie die Leiter der bestehenden Abteilungen und deren Jugendwarte.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeiten der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der 1. Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden mit Ausnahme der Leiter und Jugendwarte der Abteilungen jeweils von der jährlichen Hauptversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Im ersten Jahr werden der 1. Vorsitzende, der 1. Schriftführer, der 2. Kassenwart und der Pressewart gewählt. Im darauffolgenden Jahr werden der 2. Vorsitzende, der 1. Kassenwart, der 3. Kassenwart und der 2. Schriftführer gewählt. Um in diesen Wahlrhythmus zu kommen, wird einmalig die Wahl des 1. Kassenwartes um 1 Jahr vorgezogen und nur für ein Jahr gewählt. Hingegen werden der 2. Kassenwart und der Pressewart bereits nach einem Jahr neu gewählt.

Die Leiter und die Jugendwarte der Abteilungen (die Jugendwarte nur soweit es sie gibt) werden von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung in einer Jahres-Abteilungsversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt.

In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer volljähriges Mitglied des TSV Schönewörde ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden nach Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit dessen, die des 2. Vorsitzenden.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.
6. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen von ihm Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf jeder Hauptversammlung einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, der nicht dem Vorstand angehören darf.

2. Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindesten einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils nach Kassenprüfung Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und des übrigen Vorstandes.

§ 12 Ehrenmitglieder

Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn mindestens 75% der anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen. Ehrenmitglieder sind von den Vereinsbeiträgen befreit. Sie genießen die vollen Rechte der übrigen Mitglieder und haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

Die silberne Ehrennadel des Vereins wird nach 25-jähriger, die goldene nach 50-jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit verliehen. Beide Nadeln können auch an Personen verliehen werden, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 13 Aufwandungsersatz

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwandungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

§ 14 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung seiner Satzungszwecke und Aufgaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
2. Als Mitglied der Fachverbände, der im Verein betriebenen Sportarten ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin sowie an den Landessportbund Hannover zu melden.
3. Über den Landessportbund Hannover wurden Versicherungen abgeschlossen, aus denen der Verein und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit es zur Regulierung von Schäden erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen kann der Verein personenbezogene Daten, Texte, Fotos und Filme seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage veröffentlichen und kann diese Daten zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mann-

schaftsaufstellungen, Ergebnisse und erfolgreiche Sportler, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei, neben Fotos und Filmen, auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

5. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelphotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
6. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen, Geburtstage und weitere persönliche Ereignisse seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf diese Veröffentlichungen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein entfernt dann die Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
7. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte nach § 37 BGB) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
8. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
9. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere der §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden diese Daten wieder gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 15 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtszuschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursa-

chen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 16 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist Bedingung, dass zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollte dies nicht der Fall sein, so kann eine neu einberufene Versammlung die Auflösung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
3. Liquidatoren sind der 1. Vorsitzende und der 1. Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, der Gemeinde Schönewörde zu, zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 13. Februar 2016 von der Jahreshauptversammlung des Vereins TSV Schönewörde beschlossen worden. Sie wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 12.08.16 geändert und in der Jahreshauptversammlung am 11.02.17 abermals angepasst. Sie ersetzt die Satzung vom 18. Oktober 1997, geändert im Februar 1999 und tritt unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

1. Kassenwart

2. Kassenwart

3. Kassenwart

1. Schriftführer

2. Schriftführer

Pressewart